

---

## S 11 AS 110/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 110/05 ER
Datum	29.12.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zur Leistung f¼r Mehrbedarf wegen kostenaufw¼ndiger Ern¼hrung zu verpflichten, wird zur¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr¼nde:

I. Die Antragsteller begehren Mehrbedarf wegen kostenaufw¼ndiger Ern¼hrung.

Die am 00.00.1966 und 00.00.1962 geborenen Antragsteller stehen im laufenden Leistungsbezug. Ihren Antrag auf Mehrbedarf wegen kostenaufw¼ndiger Ern¼hrung lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 13.07.2005 mit der Begr¼ndung ab, der Antragsteller zu 2.) sollte lediglich purinhaltige Kost vermeiden, was sich ohne Mehrkosten umsetzen lasse; der Antragstellerin zu 1.) k¼nne eine Umstellung auf vegetarische Kost empfohlen werden, dies sei jedoch "aus schulmedizinischer Sicht weder sinnvoll noch notwendig." Hiergegen legten die Antragsteller am 09.08.2005 Widerspruch ein und verwiesen auf ein Attest des Allgemeinmediziners O. Der Antragsgegner wies den Widerspruch mit Bescheid vom 29.11.2005 zur¼ck. Hiergegen haben die Antragsteller am 23.12.2005 unter dem Aktenzeichen S 00 AS 000/00 Klage erhoben.

---

Gleichzeitig haben sie sich im Wege eines Antrags auf einstweilige Anordnung an das Gericht gewandt. Sie f hren aus, die Antragsstellerin zu 1.) leide an Asthma bronchiale "auf allergischer Basis", der Antragssteller zu 2.) an "degenerativen Beschwerden verschiedenster Gelenkabschnitte".

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zur Leistung f r Mehrbedarf wegen kostenaufw ndiger Ern hrung zu verpflichten.

Der Antragsgegner beantragt telefonisch,

den Antrag zur ckzuweisen.

Er bleibt bei seiner Auffassung. Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schrifts tze und die  brige Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der zul ssige Antrag ist unbegr ndet.

Nach [  86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorl ufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverh ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n tig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass das geltend gemachte Begehren im Rahmen der beim einstweiligen Rechtsschutz allein m glichen und gebotenen summarischen Pr fung begr ndet erscheint (Anordnungsanspruch) und erfordert zus tzlich die besondere Eilbed rftigkeit der Durchsetzung des Begehrens (Anordnungsgrund). Zudem darf eine Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache nicht endg ltig (d.h. irreversibel) vorweg genommen werden (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl.,   86 b, Rn. 31 m.w.N.).

Es fehlt jedenfalls an einem Anordnungsanspruch. Nach   21 Abs. 5 Sozialgesetzbuch    Zweites Buch    Grundsicherung f r Arbeitsuchende    (SGB II) erhalten Hilfebed rftige, die aus medizinischen Gr nden einer kostenaufw ndigen Ern hrung bed rfen, einen Mehrbedarf in angemessener H he. Das Gericht verkennt nicht, dass die Aufz hlung entsprechender Erkrankungen in den Empfehlungen des Deutschen Vereins f r  ffentliche und private F rsorge f r die Gew hrung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe (2. Aufl., 1997), die in Rechtsprechung und Literatur zur Auslegung von [  21 Abs. 5 SGB II](#) herangezogenen werden (vgl. S chsisches LSG, Beschluss vom 15.09.2005, L [3 B 44/05](#) ER; SG Augsburg, Urteil vom 08.11.2005, [S 1 AS 225/05](#); SG Dresden, Beschluss vom 02.11.2005, [S 34 AS 999/05 ER](#)) nicht abschlie nd ist (Lang, in: Eicher/Spellbrink, SGB II,   21, Rn 67) und ein Mehrbedarf deswegen auch aufgrund solcher Erkrankungen bestehen kann, die    wie die vorgetragenen Allergien und Gelenkerkrankungen    dort nicht aufgef hrt sind.

---

In beiden Fällen ist jedoch nicht hinreichend dargetan und belegt, dass die Antragsteller aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen. Dies ergibt sich auch und insbesondere nicht aus dem von den Antragstellern vorgelegten Attest des O.

O führt aus, die Antragstellerin zu 1.) leide an Pollinosis und Asthma bronchiale "auf allergischer Basis". "Bekanntermaßen" bestünden "bei Asthmatikern Allergien z.B. gegen Kuhmilchprodukte und Hühnerfleisch". Auch eine diffuse Nahrungsmittelallergie könne das Krankheitsbild verstärken. Aus diesen abstrakten Erörterungen lässt sich mit hinreichender Sicherheit noch nicht einmal ableiten, wogegen die Antragstellerin zu 1.) überhaupt allergisch ist. Insbesondere scheint auch nach den Darlegungen von O eine Allergie gegen Milch- und Hühnerfleisch nicht hinreichend sicher. Im Übrigen ist auch eine festgestellte Allergie gegen beides noch nicht gleichbedeutend mit einer medizinischen Notwendigkeit, auf entsprechende Lebensmittel zu verzichten, da Proteine bei der üblichen Zubereitung von Speisen vielfältige Veränderungen durchlaufen. Auch hierzu ist nichts dargetan, wie O auch sonst keinerlei detaillierte und nachvollziehbare Diättempfehlung ausspricht. Hinsichtlich einer eventuellen Verstärkung der Pollinosis durch Nahrungsmittel ist nicht ersichtlich, welche Allergene überhaupt die Pollinosis auslösen. Da Pollinosis regelmäßig an das saisonale Auftreten bestimmter Allergene gekoppelt ist (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 258. Auflage, 1997, Artikel Heufieber), erscheint insoweit auch der erforderliche Anordnungsgrund höchst zweifelhaft.

Zum Antragsteller zu 2.) heißt es bei O, es fehlten "wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse über die Ernährung bei Arthritiden"; wichtig sei jedoch, dass manche Patienten bei einer bestimmten (und von O nicht näher beschriebenen) Diät eine Besserung erfahren. "Diese individuellen Erfahrungen sollte man einem Patienten nicht ausreden." Weiterhin drohe bei "chronischen Arthrosepatienten" auch die Entwicklung einer Osteoporose, der mit einer kalziumreichen Kost vorbeugt werden könne. Diese Ausführungen lassen weder einen konkreten Bezug zum Antragsteller erkennen noch ist ersichtlich, auf welche spezielle Kost der Antragsteller angewiesen sein soll und warum. Soweit O das Erfordernis einer kalziumreichen Kost zur Osteoporoseprophylaxe betont, ist nicht ersichtlich, dass dies zu erheblichen Mehrkosten führt. Es ist allgemeinbekannt, dass gerade Kalzium in hoher Konzentration in sehr preiswerten Lebensmitteln wie Magerquark oder Milch enthalten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024